

I. Versicherungsvertragsrecht – Allgemeiner Teil

A. Versicherungsrecht, Versicherungsbegriff, Versicherungsarten

1. Versicherungsrecht

„Das Recht ist für das Phänomen „Versicherung“ von jeher ein Kernelement; von grösserer Prägungskraft, als es in der überwiegenden Mehrheit aller anderen Wirtschaftszweige der Fall ist.“¹⁾

a) Allgemeines

Der Versicherungssektor hat sich heute zu einer weltweit kontinuierlich wachsenden Handelssparte entwickelt. Aufgrund der hohen und steigenden volkswirtschaftlichen Bedeutung der privaten Versicherungswirtschaft ist daher eine moderne Gesellschaft ohne Versicherungsschutz nicht mehr denkbar. Jeder Versicherungsschutz, den der Einzelne genießt, knüpft an eine gesetzliche Grundlage, welche versucht, die täglichen Lebenssachverhalte zu erfassen, um der Schutzbedürftigkeit des Einzelnen gerecht zu werden.²⁾

Das **Versicherungsrecht** als Oberbegriff beinhaltet alle Vorschriften, die die rechtliche Grundlage des Versicherungsbereichs bilden. Es umfasst zwei große Gruppen, die sich im Laufe der Zeit herauskristallisiert haben und die sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich voneinander abweichen: Das **Privatversicherungsrecht** einerseits und das **Sozialversicherungsrecht** andererseits.³⁾

Wird das Privatversicherungsrecht für sich betrachtet, ergibt sich eine Einteilung in drei Rechtsbereiche: Das **Versicherungsvertragsrecht**, das **Versicherungsaufsichtsrecht** und das **Versicherungsunternehmensrecht**. Jeder dieser Rechtsbereiche gehört zu einem anderen Rechtsgebiet: Das Versicherungsvertragsrecht ist dem Privatrecht zuzuordnen, das Versicherungsaufsichtsrecht dem öffentlichen Recht und das Versicherungsunternehmensrecht dem Gesellschaftsrecht (also auch überwiegend dem Privatrecht im weiteren Sinn).⁴⁾

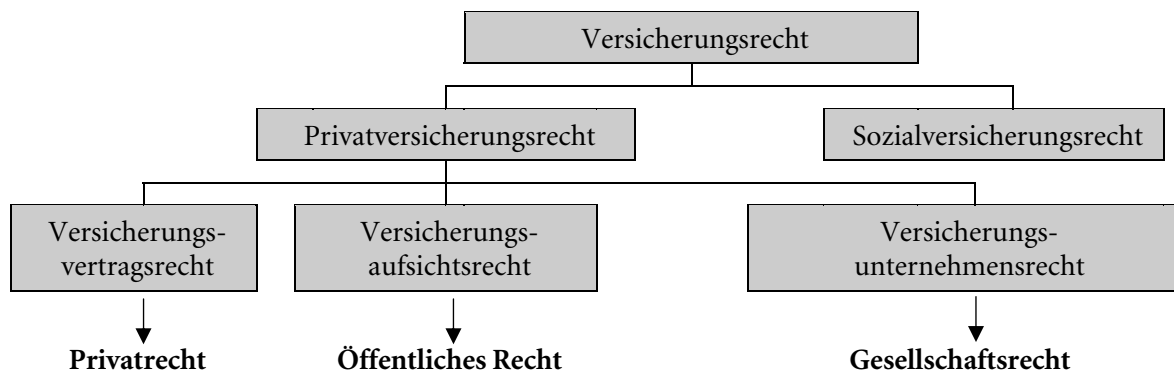


Abbildung 1: Versicherungsrecht

¹⁾ Reichert-Facilides/Schnyder, Versicherungsrecht in Europa – Kernperspektiven am Ende des 20. Jahrhunderts (2000) Vorwort.

²⁾ Hier und im Folgenden Straube/Berisha, Einführung in das System des Versicherungsrechts: Versicherungsvertragsrecht³, Donau-Universität Krems (2012) 8 ff.

³⁾ Schauer, Das österreichische Versicherungsvertragsrecht³ (1995) 5.

⁴⁾ Schauer, Versicherungsvertragsrecht³ 5.

b) Privatversicherungsrecht – Sozialversicherungsrecht⁵⁾

Die Abgrenzung von Privatversicherung und Sozialversicherung ist in der Literatur oft Gegenstand von Diskussionen. Die unten stehende Tabelle versucht anhand von einschlägigen Abgrenzungskriterien diese Frage zu erläutern. Grundsätzlich ist die **Sozialversicherung** durch **staatliche** standardisierte und begrenzte Leistungen gekennzeichnet, die eine sozialpolitische **Mindestsicherung** breiter Massen für den Fall des Alters, der Krankheit, der Arbeitslosigkeit und eines Arbeitsunfalls garantiert. Dazu kommen die Witwen- und Waisenversicherung sowie Wochenhilfe und Sterbegelder. Darüber hinaus gehender Schutz wird von den **Vertragsversicherungen** übernommen, die eine sinnvolle **Ergänzung** zu den staatlichen Leistungen bieten und nicht nur Personen-, sondern alle Arten der Sach- und Vermögensversicherung offerieren.⁶⁾

Abgrenzungskriterien	Privatversicherung	Sozialversicherung
Grundlage der Mitgliedschaft	Privatrechtlicher Vertrag (= auf freiwilliger Basis)	Von Gesetzes wegen (Pflichtversicherung)
Prämiengestaltung	Von der Höhe des Risikos abhängig = Prämie	Von der Leistungsfähigkeit des Versicherten abhängig (zB Einkommenshöhe) = Beitrag
Leistung	Vertraglich festgelegt	Gesetzlich festgelegt
Risikoübernahme	Versicherbare Gefahren	Krankheit, Arbeitsunfall, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Alter
Organisationsformen	Privatwirtschaftliche Unternehmen: Aktiengesellschaft, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Societas Europaea (§ 8 Abs 1 VAG 2016 ⁷⁾)	Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts
Gesetzliche Grundlage	ABGB ⁸⁾ , UGB ⁹⁾ , VAG 2016, VersVG ¹⁰⁾ . . .	ASVG ¹¹⁾ , GSVG ¹²⁾ . . .

Tabelle 1: Abgrenzungen im Versicherungsrecht

c) Versicherungsaufsichtsrecht

Die Versicherungswirtschaft übernimmt folgende wichtige Funktionen: **Risikoausgleich**, **Kapital-sammelbecken** und **Schadensverhütung**. Aufgrund der daraus entstehenden enormen volkswirtschaftlichen Bedeutung sowie des Vertrauens, das die Kunden gegenüber den Versicherungsunternehmen entgegenbringen, ergibt sich die Notwendigkeit der Beaufsichtigung dieses Sektors durch staatliche Organe.

⁵⁾ Hier und im Folgenden *Straube/Berisha*, Versicherungsvertragsrecht³ 17.

⁶⁾ *Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs*, Die Versicherung und ihre einzelnen Sparten (2003) 64.

⁷⁾ Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, BGBl I 2015/34 idF BGBl I 2016/50.

⁸⁾ Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, JGS 1811/946 idF BGBl I 2016/43.

⁹⁾ Unternehmensgesetzbuch, dRGrBl 1897, 219 idF BGBl I 2017/20.

¹⁰⁾ Versicherungsvertragsgesetz, BGBl 1959/2 idF BGBl I 2016/112.

¹¹⁾ Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl 1955/189 idF BGBl I 2017/53.

¹²⁾ Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, BGBl 1978/560 idF BGBl I 2017/53.

Das Versicherungsaufsichtsrecht hat die **staatliche Kontrolle** über die **Geschäftstätigkeit** jedes einzelnen Versicherungsunternehmens zum Gegenstand.¹³⁾ Ziel ist es, die **Stabilität** des Versicherungssektors sowie den **Schutz der Versicherungsnehmer** zu gewährleisten¹⁴⁾. Das Versicherungsaufsichtsrecht enthält somit alle aufsichtsrelevanten Regelungen samt finanziellen Sicherungsvorschriften sowie organisationsrechtliche Vorschriften.¹⁵⁾

Das **Versicherungsaufsichtsrecht** betrifft Versicherungsverträge nur indirekt, indem die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrages und seiner Partner geschützt werden.¹⁶⁾

Historisch gesehen ist das Aufsichtsrecht in wachsender Intensität lange Zeit der „Motor“ der Entwicklung des Versicherungsrechts gewesen. So waren im 19. Jahrhundert aufsichtsrechtliche Vorschriften die einzigen rechtlichen Vorgaben für das Versicherungswesen. Heute beruht die Versicherungsaufsicht auf dem System der **materiellen Staatsaufsicht**.¹⁷⁾ Dies bedeutet, dass die Aufsichtsbehörde die gesamte Geschäftsgebarung der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, insbesondere die Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften zur Wahrung der Interessen der Versicherten zu überwachen hat (§ 268 Abs 1 VAG 2016). Die Aufsicht über Versicherungen obliegt in Österreich gemäß § 1 Abs 1 FMAG iVm § 268 Abs 1 VAG 2016 der **Finanzmarktaufsichtsbehörde** (FMA).

Durch die Umsetzung der Solvency-II-Richtlinie (RL 2009/138/EG)¹⁸⁾ in nationales Recht erfuhr das österreichische Versicherungsaufsichtsgesetz grundlegende Änderungen der Aufsicht über die Versicherungsunternehmen. Das neue Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 ist seit 1. 1. 2016 in Kraft.

d) Versicherungsunternehmensrecht

Zum Begriff des Versicherungsunternehmensrechts gibt es keine gesetzliche Regelung. Es handelt sich dabei um ein Rechtsgebiet, das mehrere Rechtsbereiche tangiert. Allgemein hat das Versicherungsunternehmensrecht die verschiedenen **Organisationsformen** der Versicherungsunternehmen zum Gegenstand. Je nach organisationsrechtlicher Form ist daher vorrangig auf das Aktienrecht und das Versicherungsaufsichtsgesetz zu verweisen.¹⁹⁾

2. Versicherungsbegriff und Wesensmerkmale der Versicherung

a) Begriff der Versicherung

Sowohl in Theorie als auch Praxis sind viele Definitionsversuche unternommen worden, um den Begriff der Versicherung zu erläutern. Eine gesetzliche Definition fehlt nach wie vor, da die Vielzahl der Ausgestaltungsmöglichkeiten die Gefahr der Unvollständigkeit jeder Definition mit sich brächte.²⁰⁾

¹³⁾ Schauer, *Versicherungsvertragsrecht*³ 5.

¹⁴⁾ Liebscher, 125 Jahre Versicherungsaufsicht in Österreich; siehe auch § 267 Abs 1 und 2 VAG 2016.

¹⁵⁾ Hier und im Folgenden *Straube/Berisha*, *Versicherungsvertragsrecht*³ 18 f.

¹⁶⁾ *Straube/Berisha*, *Versicherungsvertragsrecht*³ 9.

¹⁷⁾ Schauer, *Versicherungsvertragsrecht*³ 51.

¹⁸⁾ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 11. 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl L 335, 1.

¹⁹⁾ Schauer, *Versicherungsvertragsrecht*³ 5, 10.

²⁰⁾ *Fenyves* in *Fenyves/Schauer* (Hrsg), *VersVG* § 1 Rz 4 f.

Heute ist aus wirtschaftlicher, rechtlicher und mathematischer Betrachtungsweise anerkannt, dass die Versicherung den Zweck erfüllt, **wirtschaftliche Nachteile**, die durch die **Verwirklichung bestimmter Gefahren** entstehen, auszugleichen bzw zu überbrücken.²¹⁾ Kern des Begriffs Versicherung ist demzufolge der **Versicherungsschutz**, der darin liegt, dass eine Versicherungsgesellschaft dem Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung bei Eintritt der genau im Vertrag definierten Versicherungsfälle gegen eine Prämienvorauszahlung erbringt.

b) Gefahr/Risiko/Interesse

aa) *Allgemeines*

Maßgebend für den Abschluss eines Versicherungsvertrages sind das Vorliegen einer **Gefahr**, eines daraus resultierenden **Risikos** und eines **Interesses** am Versicherungsschutz.

Im versicherungsrechtlichen Sinne stellt die **Gefahr** ein ungewisses zukünftiges Ereignis dar, bei dessen Eintritt dem Betroffenen wirtschaftliche Nachteile (= Schaden) entstehen können. Der Gefahrenbegriff setzt eine Ungewissheitssituation voraus.²²⁾

Ein **Risiko** ist die Verwirklichung der Gefahr, die die Ersatzpflicht des Versicherers auslöst. Der Begriff des **Risikos**, der im allgemeinen Sprachgebrauch oft als Synonym für Gefahr gebraucht wird, unterscheidet sich vom Begriff der **objektiven** Gefahr des Schadenseintritts dadurch, dass er **individuell geprägt** ist. Jeder Mensch bewertet die sich aus den objektiven Gefahren ergebenden individuellen Risiken unterschiedlich. Daher gilt, dass jede Risikosituation auch unterschiedlich eingeschätzt bzw wahrgenommen wird.²³⁾

Je nachdem, welchen Versicherungsschutz der Versicherungsnehmer beanspruchen möchte, kann das zu versichernde **Risiko** entweder in der **Person** des Versicherungsnehmers (Personenversicherung), im **Vermögen** des Versicherungsnehmers (Vermögensversicherung) oder/und in **Objekten** des Versicherungsnehmers (Sachversicherung) liegen.

Die klare und verständliche Formulierung der versicherten Risiken ist eine der schwierigsten Aufgaben bei der Abfassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), bedenkt man die sehr unterschiedlichen Sachverhalte, Lebens- und Schadenssituationen.²⁴⁾

bb) *Risikoabgrenzungen in formeller und materieller Hinsicht*

Der Umfang bzw die Definition des versicherten Risikos ist nicht gesetzlich geregelt und ergibt sich daher aus der Parteienvereinbarung bzw aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die **Risikoumschreibung** ist folglich das Kernstück der AVB. Sie ist einerseits ein wichtiges Instrument für den Versicherer zur Risikobegrenzung und damit eine Hilfe für wirtschaftliche Kalkulationen, andererseits ist sie aber auch für den Versicherungsnehmer von erheblicher Bedeutung, da er dadurch weiß, welche konkreten Risikobereiche abgesichert sind.

Aus **formeller** Sicht wird zwischen **primären, sekundären** und **tertiären** Risikobereichen (auch als Risikoumschreibung oder Risikoausschlüsse bezeichnet) unterschieden.²⁵⁾ Diese Unterscheidung ist insbesondere hinsichtlich der Beweislast erheblich und wird wie folgt dargestellt:

Der Versicherer umschreibt zunächst das versicherte Risiko in den AVB **allgemein** durch **generelle Merkmale (primärer Risikobereich)**. Erweist sich diese Beschreibung als zu weit, weil der Versiche-

²¹⁾ Schauer, Versicherungsvertragsrecht³ 29; Fenyves in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG § 1 Rz 8 ff.

²²⁾ Schauer, Versicherungsvertragsrecht³ 33; Fenyves in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG § 1 Rz 8; Kath in Fenyves/Schauer (Hrsg), VersVG Vor §§ 23–30 Rz 5.

²³⁾ Alsleben, Zufall und subjektives Risiko (1993) 87.

²⁴⁾ Straube/Berisha, Versicherungsvertragsrecht³ 59.

²⁵⁾ Schauer, Versicherungsvertragsrecht³ 147.

rer möglicherweise allzu große und unvorhergesehene Risiken tragen müsste, kann er in einem zweiten Schritt bestimmte Risiken im Rahmen des **sekundären Risikobereichs ausschließen** und den primären Risikobereich dadurch korrigieren.²⁶⁾

Durch eine **tertiäre Risikobegrenzung** erzielt der Versicherer sodann eine Wiedereinschlussmöglichkeit, indem er eine Ausnahme von der Ausnahme macht.²⁷⁾ Daraus resultiert, dass die Umschreibung des versicherten Risikos regelmäßig auf ein System des „Regel-Ausnahme-Verhältnisses“ beruht.²⁸⁾

Hinsichtlich der **Beweislast** muss der Versicherungsnehmer den Eintritt des Versicherungsfalles, der in der primären Risikoabgrenzung beschrieben ist, beweisen. Gelingt ihm dieser Beweis, so kann der Versicherer im Gegenzug das Vorhandensein eines sekundären Risikoausschlusses beweisen.²⁹⁾

In **materieller** Hinsicht wird bei der Beschreibung des versicherten Risikos zwischen ursächlichen, gegenständlichen, örtlichen und zeitlichen Risikobereichen unterschieden.

cc) Ursächlicher, gegenständlicher, örtlicher und zeitlicher Risikobereich

Durch den **ursächlichen Risikobereich** beschränkt der Versicherer seine Gefahrenübernahme dadurch, dass er Versicherungsschutz auf bestimmte Gefahren, die für den Schaden bzw den Versicherungsfall **kausal** sind, gewährt.³⁰⁾ Innerhalb dieses Risikobereiches wird je nach Umfang zwischen **spezieller** und **universeller** Risikoübernahme unterschieden. Mit der speziellen Risikoübernahme werden einzelne, genaue Gefahren bezeichnet, die vom Versicherer getragen werden sollen. Die universelle Risikoübernahme erfasst dagegen eine Vielzahl von Gefahren wie zB Gefahren der Beförderung ohne Rücksicht auf die konkrete Ursache des entstandenen Nachteils.³¹⁾

Der **gegenständliche Risikobereich** definiert die Rechtsgüter, worauf sich der Versicherungsschutz beziehen soll. In der Summenversicherung, die in der Regel Personenversicherung ist, bereitet die Bestimmung des Rechtsgutes keine Schwierigkeiten. Hier werden die Risiken definiert, die in der Person selbst liegen.

Bei der Schadenversicherung dagegen kann sich der Versicherungsschutz auf eine bestimmte Sache bzw eine Gruppe von Sachen (Sachinbegriff) oder das gesamte Vermögen erstrecken.

Im Fall der Sachversicherung spricht man von der **Aktivenversicherung**, da hier Vermögenswerte, dh Sachen und Forderungen des Versicherungsnehmers versichert werden sollen, weshalb innerhalb der Aktivenversicherung in der Gruppe der Sachversicherung (Versicherungsschutz an Sachen) und Forderungsversicherung (Versicherungsschutz gegen Ausfall einer Forderung) unterteilt wird.

Die **Passivenversicherung** betrifft dagegen die Versicherung der gesamten Vermögenslage. Da sie sich auch auf Verbindlichkeiten erstreckt, geht es hier um den Versicherungsschutz gegen die Entstehung neuer Verbindlichkeiten oder Erhöhung des Bestands der bereits bestehenden Verbindlichkeiten (Bsp Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung).

Die Unterteilung in Aktiven- und Passivenversicherung ist im Zusammenhang mit dem Umfang des versicherten Interesses von Belang.³²⁾

²⁶⁾ Schauer, *Versicherungsvertragsrecht*³ 147.

²⁷⁾ Schauer, *Versicherungsvertragsrecht*³ 147.

²⁸⁾ Jabornegg, *Das Risiko des Versicherers* (1979) 27.

²⁹⁾ Schauer, *Versicherungsvertragsrecht*³ 148.

³⁰⁾ Schauer, *Versicherungsvertragsrecht*³ 149.

³¹⁾ *Alsleben*, *Zufall und subjektives Risiko* 218.

³²⁾ Schauer, *Versicherungsvertragsrecht*³ 152.